

Bericht

über die Prüfung der Maßnahme „Artist in Residence“ im Rahmen der Umgestaltung des Brunnenplatzes in der Hustadt

Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bochum

Prüfer: Thomas Fründ

| | <u>Seite</u> |
|------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| 1. <u>Vorbemerkungen</u> | 1 |
| 2. <u>Prüfungsauftrag</u> | 2 |
| 3. <u>Prüfungsumfang</u> | 2 |
| 4. <u>Prüfungsunterlagen</u> | 2 |
| 5. <u>Prüfungsfeststellungen</u> | 2 |
| 5.1 Vertragsverhältnis zwischen der Künstlerin S. und der Stadt Bochum | 3 |
| 5.1.1 Vertrag vom 15.09.2008 | 3 |
| 5.1.2 Vertragsentwurf für den Abschluss eines neuen Vertrages | 5 |
| 5.2 Eigentum am Gemeinschaftspavillon / Unterhaltung des Bauwerks | 7 |
| 5.3 Förderung der Maßnahme durch die Bezirksregierung Arnsberg | 9 |
| 5.4 Auftragsvergabe eines Hochbauauftrages (Betonbauarbeiten) | 10 |
| 6. <u>Abschließende Würdigung</u> | 11 |
| 7. <u>Schlussbesprechung</u> | 11 |

1. Vorbemerkungen

In seiner Sitzung am 23.08.2007 hat der Rat der Stadt Bochum gem. § 171 Baugesetzbuch die Einrichtung des Stadtumbaugebietes „Innere Hustadt“ (Vorlage 20071436) beschlossen.

Im Rahmen dieser Maßnahme war u. a. vorgesehen, den Brunnenplatz funktional aufzuwerten und umzugestalten.

Mit Verfügung vom 02.10.2008 hat das Amt für Bauverwaltung und Wohnungswesen (Amt 60) entschieden, dass die Künstlerin S. beauftragt werden soll, mit den Bewohnern der Hustadt ein zeitgenössisches Kunstwerk zu entwickeln **und** herzustellen. Dieses Kunstwerk sollte auf dem neu zu gestaltenden Brunnenplatz installiert werden. Insgesamt sollte diese Maßnahme 79.133,20 EUR kosten (40.000 EUR Honorar sowie 39.133,20 EUR Herstellungs-, Projekt- und Materialkosten).

Zur Durchführung dieser Maßnahme hat das Amt 60 einen Werkvertrag mit der Künstlerin geschlossen. Die Maßnahme war für den Zeitraum September 2008 bis ca. Mai 2009 vorgesehen.

Dem RPA wurde die o. g. Verfügung (zusammen mit dem bereits am 15.09.2008 abgeschlossenen Werkvertrag) am 02.10.2008 zur Vorprüfung vorgelegt.

Entgegen der städtischen Dienstanweisungen und Regelungen wurde der Werkvertrag von Amt 60 vor der Prüfung durch das RPA abgeschlossen. Aus diesem Grunde wurde der Vorgang am 02.10.2008 seitens des RPA lediglich zur Kenntnis genommen.

Bereits im Frühjahr 2009 war den Beteiligten klar, dass die Installation eines (gegenständlichen) zeitgenössischen Kunstwerkes auf dem Brunnenplatz keine Akzeptanz vor Ort finden würde.

Stattdessen wurde im weiteren Verlauf durch die Künstlerin in Gesprächen, Workshops und Abstimmungen gemeinsam mit den Bewohnern der Hustadt der „Gemeinschaftspavillon - Brunnenplatz 1“ entwickelt. Diese Arbeiten fanden ohne Geschäftsgrundlage statt.

Erst am 28.06.2010 legte Amt 60 dem RPA eine Verfügung vom 31.03.2010 einschließlich eines neuen Vertragsentwurfs vor. Insgesamt sollten der Künstlerin S. nun Honorar bzw. Projektkosten von 113.850 EUR gezahlt werden. Weiterhin sollten die Kosten für die Errichtung des Pavillons nun, entgegen den Regelungen des Vertrages vom 15.09.2008, nicht mehr in dem Betrag für die Künstlerin enthalten sein, sondern zusätzlich durch die Stadt Bochum getragen werden.

Die im Rahmen der Vorprüfung - der von Amt 60 Ende Juni 2010 vorgelegten Unterlagen - gewonnenen Erkenntnisse veranlassten das RPA, den Gesamtvorgang (auch unter Einbeziehung des bereits am 15.09.2008 abgeschlossenen Vertrages) umfänglich einer Prüfung zu unterziehen.

Im Verlauf der Prüfung fertigte das RPA acht Prüfungsteilberichte, mit denen Prüfungsfeststellungen an Amt 60 sowie das Umwelt- und Grünflächenamt (Amt 67) übermittelt wurden.

Die schriftlichen Stellungnahmen der Ämter 60 und 67 zu den Prüfungsteilberichten sowie die weitergehenden Erläuterungen hierzu, die in einem Gespräch am 05.11.2010 - welches mit dem Stadtbaurat und Vertretern des Amtes 60 geführt wurde - abgegeben wurden, sind durch das RPA ebenfalls in diesem Bericht (kursiv) dargestellt worden.

2. Prüfungsauftrag

- Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) - § 103 (1 und 2) -
- Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Bochum (RPO) - § 1 Ziffer 2 und 4 -

3. Prüfungsumfang

Im Rahmen der Prüfung beschäftigte sich das RPA neben dem bestehenden Vertragsverhältnis zwischen der Künstlerin S. und der Stadt Bochum auch mit der Entwicklung des Projektes unter zeitlichen sowie finanziellen Gesichtspunkten in den Jahren 2009 und 2010.

4. Prüfungsunterlagen

- Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW)
- Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO NRW)
- Vergabeverordnung (VgV)
- Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A)
- Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF)
- Dienstanweisung für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - (DA VOL)
- Allgemeine und zusätzliche Vertragsbedingungen der Stadt Bochum
- Verträge, Vertragsentwürfe, Verfügungen, E-Mails sowie Gesprächsprotokolle des Amtes 60
- Kontierungsfahnen und Rechnungsbelege des Amtes 60
- Werkvertrag vom 15.09.2008 zwischen der Künstlerin S. und der Stadt Bochum
- Vertragsentwurf (Stand: April 2010) zur Aufhebung des Werkvertrages vom 15.09.2008 zwischen der Künstlerin S. und der Stadt Bochum
- Ausschreibungsunterlagen der Zentralen Dienste (ZD) zu den Betonbauarbeiten
- Auftragsunterlagen des Amtes 67
- Förderbescheide der Bezirksregierung Arnsberg (BezReg)

5. Prüfungsfeststellungen

Bei der Durchführung des Stadtumbaus „Innere Hustadt“ wurden bzw. werden verschiedene Teilmaßnahmen durchgeführt. Neben der hier geprüften Maßnahme „Artist in Residence“ gehören z. B. auch die Maßnahmen „Neugestaltung des Brunnenplatzes“ sowie „Durchbruch Brunnenplatz zum Hustadtring“ zu diesem Stadtumbauprojekt.

Für die Maßnahme „Artist in Residence“ wurde wie bereits beschrieben am 15.09.2008 ein Vertragsverhältnis zwischen der Künstlerin S. und der Stadt Bochum begründet.

5.1 Vertragsverhältnis zwischen der Künstlerin S. und der Stadt Bochum

Im Rahmen der Prüfung des Vertragsverhältnisses zwischen der Künstlerin S. und der Stadt Bochum waren zum einen der bestehende Vertrag vom 15.09.2008 und zum anderen der Vertragsentwurf zur Aufhebung des Werkvertrages vom 15.09.2008 und Abschluss eines neuen Vertrages (Stand: 01.04.2010) zu beurteilen.

5.1.1 Vertrag vom 15.09.2008

Aufgrund dieses Werkvertrages begründet sich ein Vertragsverhältnis, welches für den Zeitraum September 2008 bis Mai 2009 angelegt war. Vertraglich wurde vereinbart, dass die Künstlerin S. gemeinsam mit den Anwohnern der Hustadt ein Kunstwerk entwickelt und realisiert.

Folgende Zahlungen wurden lt. Vertrag am 15.09.2008 vereinbart:

| Zahlungsvereinbarungen lt. Vertrag vom 15.09.2008 | | |
|---------------------------------------------------|-------------------------|------------------|
| Zeitpunkt / Datum | Art der Zahlung | Betrag in EUR |
| Vertragsbeginn | 1. Rate Honorar | 10.000,00 |
| Vertragsbeginn | 1. Rate Projektkosten*) | 13.000,00 |
| 15.12.2008 | 2. Rate Projektkosten*) | 13.000,00 |
| 15.03.2009 | 3. Rate Projektkosten*) | 13.133,20 |
| nach erbrachter Gesamtleistung | Restzahlung Honorar | 30.000,00 |
| Gesamtbetrag | | 79.133,20 |

*) Hierzu gehören die Kosten für Entwicklung, Produktion (u. a. Materialkosten), Dokumentation, Honorarkraft, Unterbringung sowie die Reisekosten.

Folgende Zahlungen wurden tatsächlich an die Künstlerin bzw. an das Finanzamt geleistet:

| tatsächliche Zahlungen des Amtes 60 | | |
|-------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------|
| Zeitpunkt / Datum Kontierung | Art der Zahlung | Betrag in EUR |
| Vertragsbeginn / 02.10.2008 | 1. Rate Honorar**) | 10.000,00 |
| Vertragsbeginn / 02.10.2008 | 1. Rate Projektkosten**) | 13.000,00 |
| 09.06.2009 | Abschlagszahlung Projektkosten | 25.000,00 |
| 09.06.2009 | Umsatzsteuer für 25.000 EUR | 1.750,00 |
| 13.08.2009 | Einkommenssteuer Ausländer für Zahlung vom 02.10.2008 (zwischenzeitlich erstattet) | (6.150,20) |
| 26.11.2009 | Abschlagszahlung Honorar | 10.000,00 |
| 26.11.2009 | Umsatzsteuer für 10.000 EUR | 700,00 |
| 08.12.2009 | Abschlagszahlung Honorar | 10.000,00 |
| 08.12.2009 | Umsatzsteuer für 10.000 EUR | 700,00 |
| Gesamtbetrag | | 77.300,20 (+1.610,00) |
| davon an die Künstlerin | | 68.000,00 |
| davon an das Finanzamt | | 3.150,00 (+1.610,00) |

**) Für die Zahlung von 23.000,00 EUR am 02.10.2008 wurde der erforderliche Umsatzsteueranteil (1.610,00 EUR) nach Aktenlage bislang nicht abgeführt.

Nebenabreden, die im Übrigen gem. § 7 des Vertrages der Schriftform bedurft hätten, lagen dem RPA nicht vor. Die Künstlerin S. schuldet der Stadt Bochum daher entsprechend der in diesem Vertrag vereinbarten Regelungen die Realisierung des Kunstwerkes.

Da die Künstlerin der Stadt Bochum die Herstellung des vertraglich vereinbarten Kunstwerks bislang schuldet, hätten die geleisteten Honorarzahungen nicht im aufgeführten Umfang erfolgen dürfen.

Die von der Künstlerin vertraglich zugesicherte Gesamtleistung (Entwicklung und Realisierung eines zeitgenössischen Kunstwerkes) wurde nicht erbracht. Es wurden jedoch durch Amt 60 bereits 68.000 EUR (30.000 EUR Honorar sowie 38.000 EUR Projektkosten) an die Künstlerin gezahlt. Hinzu kommen 4.760 EUR Umsatzsteuer, die an das Finanzamt abgeführt wurden bzw. werden müssen.

Mit Prüfungsteilbericht wurde Amt 60 um Stellungnahme gebeten, aus welchem Grund die Zahlungen an die Künstlerin geleistet wurden.

Amt 60 teilte hierzu mit, dass in Gesprächen am 02.10.2009 sowie 06.10.2009 zwischen den Vertragsparteien vereinbart wurde, dass die Künstlerin bis Ende 2009 eine Projektdokumentation vorlegt. Die Realisierung des entwickelten Gemeinschaftspavillons sollte aufgrund der Haushaltsproblematik zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Nach Auffassung des Amtes 60 war den Beteiligten klar, dass die vertraglich vereinbarten Zahlungsvorgaben nicht den vorliegenden Gegebenheiten genügen würden. Aus diesem Grunde erfolgten weitere Zahlungen bis Ende 2009.

Da es sich bei der Künstlerin S. um eine ausländische Vertragspartnerin handelt, ergibt sich lt. Zuschrift des Kämmerer-, Kassen- und Steueramt (Amt 20) vom 17.11.2008 an Amt 60 für die Stadt Bochum im vorliegenden Fall eine gesetzliche Verpflichtung, auf die vertraglich vereinbarten Zahlungen einen Umsatzsteueranteil (7 %) an das Finanzamt abzuführen.

Am 17.12.2008 hat Amt 60 im Rahmen einer Verfügung dokumentiert, dass die sich insgesamt aus dem Vertrag vom 15.09.2008 ergebende Umsatzsteuer (5.539,32 EUR) nach Gesprächen zwischen den Vertragsparteien aufgeteilt werden soll. Sowohl die Stadt Bochum als auch die Künstlerin S. hätten somit einen Umsatzsteueranteil von je 2.769,66 EUR zu tragen. Diese Regelung wurde weder schriftlich bestätigt noch in Form einer vertraglichen Nebenabrede schriftlich festgehalten.

Die Regelungen über die abzuführende Umsatzsteuer, welche bislang vollständig von der Stadt Bochum übernommen wurde, haben aufgrund der fehlenden Schriftform keine Gültigkeit. Die Umsatzsteuerpflicht trifft daher auch weiterhin der Höhe nach in vollem Umfang die Stadt Bochum.

Ebenfalls mit Prüfungsteilbericht wurde Amt 60 um Stellungnahme gebeten, wann mit einer Klärung der Umsatzsteuerproblematik zu rechnen ist und aus welchem Grund die Vereinbarung nicht entsprechend § 7 des Vertrages schriftlich dokumentiert wurde.

Die tatsächliche Teilung und Verrechnung des von der Künstlerin zu tragenden Umsatzsteueranteils wird Amt 60 im Rahmen der Gesamtabwicklung des Projektes vornehmen.

Aufgrund der rechtlichen Vorgaben der §§ 41 und 37GO NW (Zuständigkeiten des Rates und Aufgaben der Bezirksvertretungen) i. V. m. § 5 der Hauptsatzung der Stadt Bochum hätte im vorliegenden Fall die Bezirksvertretung Süd über das Kunstprojekt „Artist in Residence“ beschließen müssen.

Dem RPA konnte im Rahmen der Prüfung kein entsprechender Beschluss vorgelegt werden.

Amt 60 teilte dem RPA hierzu mit, dass der Vertragsabschluss im September 2008 als Vergabeentscheidung betrachtet wurde. Hierfür wäre kein parlamentarischer Beschluss notwendig. Über das Projekt „Artist in Residence“ wurden die politischen Gremien der Stadt Bochum nach Auffassung des Amtes 60 jedoch ausreichend informiert. Diese Vorgehensweise wird künftig von Amt 60 anders gehandhabt.

5.1.2 Vertragsentwurf für den Abschluss eines neuen Vertrages

In einer Verfügung vom 31.03.2010 stellt Amt 60 dar, dass der Vertrag vom 15.09.2008 von der Künstlerin S. *nicht eingehalten werden konnte, da die Grundvoraussetzung, nämlich die Fertigstellung des Brunnenplatzes, im Vertragszeitraum nicht erfolgte.*

Bereits Anfang 2009 soll den Beteiligten klar gewesen sein, dass die Vertragserfüllung im vereinbarten Zeitraum (September 2008 bis Mai 2009) nicht möglich sein würde. Aus diesem Grunde *wurde Frau S. durch die Verwaltung gebeten, den künstlerischen Prozess über den ursprünglich vereinbarten Zeitraum hinaus zu Ende zu führen.*

Dabei sollte der Auftrag an die Künstlerin *insoweit modifiziert worden sein, dass sie nicht mehr ein Kunstwerk (bauwerksmäßig) herstellen sollte, sondern dieser nunmehr aus der Entwicklung der Idee zum Gesamtkonzept bestand. Ferner sei den Beteiligten bereits hier klar gewesen, dass die bauwerksmäßige Ausführung des künstlerischen Konzeptes die finanziellen Fördermöglichkeiten übersteigen würde.*

Am 28.06.2010 wurde dem RPA durch Amt 60, neben der o. g. Verfügung, ein Vertragsentwurf (Stand: 01.04.2010) zur Vorprüfung übergeben. Hierdurch sollte der am 15.09.2008 abgeschlossene Werkvertrag aufgehoben und durch einen neuen Vertrag für den (inzwischen deutlich zurückliegenden) Zeitraum September 2008 bis Dezember 2009 ersetzt werden.

Die wesentlichste Änderung sollte entsprechend des neuen Vertragsentwurfes die Übernahme der Herstellungskosten für das Kunstwerk sowie die Errichtung durch die Stadt Bochum selbst sein.

Erweiterung des Maßnahmenumfangs

In den Jahren 2009 und 2010 wurden durch die Verwaltung Entscheidungen getroffen, die zum einen erhebliche finanzielle Auswirkungen hatten, zum anderen weit über den bestehenden Vertrag hinaus gingen und damit durch diesen nicht mehr gedeckt waren. Ohne vertragliche Grundlage wurde anstelle eines (gegenständlichen) Kunstwerkes nunmehr eine völlig andere Konzeption entwickelt und umgesetzt. Wie bereits beschrieben, sollte die Herstellung des Pavillons nunmehr durch die Stadt Bochum erfolgen.

Das RPA konnte sowohl im Rahmen der Prüfung anhand des Vorgangs als auch in dem Gespräch am 05.11.2010 nicht in Erfahrung bringen, von wem diese Entscheidungen getroffen wurden.

Die Realisierung und Finanzierung der konzeptionellen Idee der Künstlerin stellen sich für das RPA wie folgt dar:

| Zusammenstellung der Herstellungskosten des Pavillons aus dem Kunstprojekt „Artist in Residence“ | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Maßnahme | Betrag in EUR | Bemerkung RPA |
| Objekt und Tragwerksplanung | 19.379,96 | |
| Baukosten | 76.682,62 | aller Voraussicht nach kommt es zu einer Kostensteigerung von 7 % (5.367,78 EUR), somit 82.050,40 EUR |
| Pflanzbeete vor dem Pavillon | 6.676,02 | |
| Strom und Wasseranschluss (Schätzung) | 4.724,30 | |
| Gesamtkosten mindestens | 107.462,90 | (nach Kostensteigerung 112.830,68) |

Neben diesen Kosten für die Herstellung durch die Stadt Bochum würden sich die Honorar- bzw. Projektkosten für die Künstlerin durch den neuen Vertrag von 79.133,20 EUR auf 113.850,00 EUR erhöhen (+ 34.716,80 EUR). Dabei sind in dem bisherigen Vertrag bereits die Erstellungskosten für das Kunstwerk enthalten.

Die Gesamtkosten belaufen sich nach dem neuen Vertrag (unter Berücksichtigung der Herstellungskosten) auf mindestens 221.312,90 EUR. Dies entspricht einer Kostensteigerung von rd. 142.000 EUR (rd. 180 %).

Mit Prüfungsteilbericht wurde Amt 60 um Stellungnahme gebeten, ob für die Erweiterung des Projektes (zum einen Bau durch die Stadt Bochum, zum anderen Erhöhung der Honorarzahungen an die Künstlerin) ein Beschluss der Bezirksvertretung Süd eingeholt wurde.

Im Laufe des Prozesses stellte sich nach Aussage von Amt 60 heraus, dass der Bau des entwickelten Gemeinschaftspavillons den finanziellen Rahmen des Vertrages vom 15.09.2008 deutlich übersteigen wird. Anfang Oktober 2009 wurde daher entschieden, die von der Künstlerin entwickelte Idee zum Bau des Pavillons im Rahmen des Umbaus des Brunnenplatzes zu realisieren. Amt 60 ist der Auffassung, dass die entwickelte Struktur zur Ausstattung des neu errichteten Brunnenplatzes gehört. Insofern sieht das Amt 60 die „Baukosten“ des Pavillons eher im Budget der Platzneugestaltung.

Finanzierung des erweiterten Maßnahmenumfangs

Bereits seit dem Haushaltsjahr 2009 verfügt die Stadt Bochum über keinen genehmigten Haushalt. Somit gelten seit diesem Zeitpunkt u. a. die Regelungen des § 82 GO NRW („vorläufige Haushaltsführung“).

Für die mit Vertrag vom 15.09.2008 vereinbarte Durchführung des Kunstprojektes standen im Haushaltsjahr 2008 Mittel zur Verfügung. Neben einer 80 % Förderung war ein städtischer Eigenanteil von 20 % (rd. 15.827 EUR) zu erbringen. Bei Gesamtkosten von nunmehr rd. 220.000 EUR würde sich bei einer Förderung von 80 % ein städtischer Eigenanteil von rd. 44.000 EUR ergeben.

Mit E-Mail vom 17.11.2009 macht der zuständige Justitiar des Rechtsamtes (Amt 30) gegenüber Amt 60 deutlich, dass nach einer Prüfung des § 82 GO NRW *der neue Vertrag - sei es als komplette Neufassung oder als Verlängerung des bisherigen Vertrages - zurzeit im Hinblick auf § 82 GO NRW **nicht abgeschlossen werden kann:***

„Auch wenn die Bedeutung dieses Projektes im Hinblick auf die Aufwertung des Quartiers gerade auch vor dem Hintergrund der Beteiligung der dort Wohnenden nicht hoch genug eingeschätzt werden kann, können aber in der derzeitigen haushaltsrechtlichen Situation auch für eine Vielzahl anderer wünschenswerter Projekte in kulturellen, sozialen und anderen Bereichen keine neuen Verpflichtungen begründet oder Auszahlungen geleistet werden, für die keine rechtliche Verpflichtung besteht.

Ihre Rechtsauffassung zu § 82 Abs. 1 Nr.1 GO NRW, durch den neuen Vertrag würden Aufwendungen begründet, die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar seien, teile ich aber ebenso wenig wie die Auffassung, die neuen Leistungen beruhen auf dem alten Vertrag. Sie stehen sicherlich im Zusammenhang mit dem alten Vertrag, rechtlich begründet werden sie aber ausschließlich durch den neuen Vertrag; nur darauf kommt es an.“

Trotz dieser eindeutigen Aussagen der Rechtsverwaltung wurde das Kunstprojekt „Artist in Residence“ weiterhin durch Amt 60 vorangetrieben und an dem neuen Vertragsentwurf weitergearbeitet. Insbesondere wurde offensichtlich nicht bedacht, dass ein laufender, ergebniswirksamer Aufwand (z. B. Unterhaltung, AfA) entsteht.

Amt 60 wurde mit Prüfungsteilbericht ebenfalls um Stellungnahme gebeten, aus welchem Grund die eindeutige Feststellung der Rechtsverwaltung ignoriert und an dem Projekt weitergearbeitet wurde.

In seiner Stellungnahme teilt Amt 60 mit, dass der Bau des Pavillons im Rahmen der Teilmaßnahme „Brunnenplatz (Gestaltung) 1. Bauabschnitt“ durchgeführt wurde. Die Verlängerung des Projektes „Artist in Residence“ wurde von Amt 60 weitergeführt, um den Förderzweck nicht zu gefährden.

Amt 60 hat in dem Gespräch am 05.11.2010 zugesagt, den Vertrag vom 15.09.2008 zeitnah abzuwickeln und mit der Künstlerin bzw. der betreuenden Galerie über eine mögliche Resthonorarforderung für den Zeitraum ab Juni 2009 zu verhandeln.

Das RPA geht davon aus, dass im Rahmen dieser Verhandlungen bedacht wird, dass die Künstlerin bereits 68.000 EUR erhalten hat, ihr kein materieller Aufwand für den Bau des Pavillons entstanden ist und die Umsatzsteuerproblematik noch zu regeln ist.

Aus diesem Grunde bittet das RPA Amt 60, diese Faktoren bei der zunächst verhandelten Honorarerhöhung von rd. 34.000 EUR deutlich zu berücksichtigen.

5.2 **Eigentum am Gemeinschaftspavillon / Unterhaltung des Bauwerks**

Auf dem Flurstück 598, Flur 8, Gemarkung Querenburg wurde der Pavillon in den vergangenen Monaten durch die Stadt Bochum errichtet.

Nach einem vom RPA bei Amt 62 angeforderten Katasterauszug (Stand: 16.09.2010) befindet sich das o. g. Flurstück im Eigentum der VBW Bauen und Wohnen GmbH. Dieses Grundstück ist seit den 1970'er Jahren öffentlich gewidmet und liegt in der Unterhaltung der Stadt Bochum.

Die Errichtung des Pavillons auf einem (zwar öffentlich gewidmeten) Grundstück der VBW Bauen und Wohnen GmbH könnte zur Folge haben, dass der auf diesem Flurstück durch die Stadt Bochum errichtete Pavillon zu einem wesentlichen Bestandteil des Grundstücks wurde und das Eigentum an diesem automatisch an die Grundstückseigentümerin übergegangen ist.

Bezüglich der Verwaltung und Unterhaltung des Pavillons im Rahmen einer von der Künstlerin S. geplanten Nutzung wurde ZD Anfang Februar 2010 durch Amt 60 gebeten, den Entwurf einer Nutzungsvereinbarung zwischen der Stadt Bochum und einem in Querenburg ansässigen Verein rechtlich zu prüfen.

Zusammen mit einem Schreiben wurde der von ZD geprüfte Vereinbarungsentwurf am 12.02.2010 dem Amt 60 - verbunden mit dem Hinweis dass bezüglich der Eigentumsfrage **dringender** Klärungsbedarf besteht - zurückgesandt. Ferner wurde Amt 60 durch ZD auf versicherungsrechtliche Probleme (*handelt es sich um ein Kunst- oder Bauwerk?*) hingewiesen.

Trotz dieser Hinweise der ZD Anfang Februar 2010, also eine Woche vor Abschluss der Vereinbarung, wurde diese von der Stadt Bochum am 19.02.2010 mit dem Verein abgeschlossen.

Da die VBW Bauen und Wohnen GmbH Eigentümerin des Pavillons ist und zwischen ihr und der Stadt Bochum keine Vereinbarungen hierzu getroffen wurden, hätte diese Nutzungsvereinbarung mit dem Verein durch die Stadt Bochum ohne Klärung der Eigentumsfrage nach Auffassung des RPA nicht abgeschlossen werden dürfen.

Amt 60 wurde hierzu mit Prüfungsteilbericht um Stellungnahme gebeten, was zum einen seit bekannt werden der Eigentumsproblematik veranlasst wurde; zum anderen sollte dem RPA dargelegt werden, als was der Pavillon eingestuft wurde und wie in diesem Zusammenhang die Versicherungsproblematik gelöst wurde. Weiterhin sollte Amt 60 mitteilen, ob diese Nutzungsvereinbarung unter dem Aspekt der Eigentums- und Versicherungsproblematik (aber auch im Bereich der zukünftigen Unterhaltung des Pavillons [z. B. die Behebung „kleinerer Mängel“] von der Rechtsverwaltung gewürdigt wurde.

Amt 60 sagte bei dem geführten Gespräch am 05.11.2010 zu, die vom RPA dargestellten Fragen zum Eigentum (auch unter dem Aspekt der öffentlichen Widmung) zeitnah zu klären.

Eine Würdigung der Vereinbarung vor Unterzeichnung durch die Rechtsverwaltung erfolgte nach Aussage von Amt 60 nicht.

Am 09.02.2010 wurde von Amt 60 in einem Schreiben an die Kulturverwaltung gebeten, den Pavillon zukünftig (unter Federführung des Museums) zu verwalten. Dabei ging Amt 60 zum damaligen Zeitpunkt (Anfang Februar 2010) offensichtlich noch davon aus, dass die Stadt Bochum Eigentümerin des Pavillons ist und bleibt.

Die Kulturverwaltung hat sich bislang noch nicht abschließend zu dieser Frage geäußert. Durch Amt 60 wurde zugesagt, die zukünftige Unterhaltung durch einen Fachbereich der Stadt Bochum zeitnah zu regeln.

5.3 Förderung der Maßnahme durch die Bezirksregierung Arnsberg

In dem zur Prüfung vorgelegten Vorgang befanden sich vereinzelt Antragsschreiben, Förderbescheide sowie Schriftverkehr mit dem Ministerium für Bauen und Verkehr NRW sowie der BezReg. Nach Prüfung der - dem RPA vorliegenden - Unterlagen konnte das RPA zur Förderung der Maßnahme folgende Prüfungsfeststellungen treffen:

Beantragung der Förderung / Umschichtung von Maßnahmen

Im Rahmen der Gesamtmaßnahme „Stadtumbaugebiet West - Innere Hustadt“ wurden vor Durchführung der Teilmaßnahme zunächst mit Schreiben vom 30.06.2008 durch Amt 60 beim Ministerium für Bauen und Verkehr NRW „Sondermittel“ beantragt. Nach Hinweisen der BezReg, dass eine Gewährung von „Sondermitteln“ möglicherweise problematisch wäre, wurde dieser Antrag von Amt 60 zurückgezogen und die Maßnahme auf Empfehlung der BezReg in die Gesamtförderung „Stadtumbaugebiet West - Innere Hustadt“ integriert.

Durch die Umschichtung von Mittelanmeldungen innerhalb der Gesamtförderung 2008 (550.000 EUR) wurde nun die Anerkennung der Förderfähigkeit der Teilmaßnahme „Artist in Residence“ möglich.

Höhe der beantragten Förderung

Mit Schreiben vom 30.06.2008 wurden die förderfähigen Gesamtkosten der Maßnahme zunächst mit 80.000 EUR angegeben. Dies führte mit Zuwendungsbescheid Nr. 02/028/08 vom 22.12.2008 zu einer Förderung von 64.000 EUR (80 %) im Rahmen der Gesamtmaßnahme.

Die Kosten aus dem mit der Künstlerin S. abgeschlossenen Vertrag (79.133,20 EUR) sowie die von der Stadt Bochum getragenen Herstellungskosten (rd. 106.000 EUR) führen zu Gesamtkosten von rd. 185.133 EUR. Hierbei wurde die Honorarerhöhung von 34.716,80 EUR an die Künstlerin S. (geplant im vorgelegten Vertragsentwurf) durch das RPA nicht berücksichtigt.

Mit Änderungsantrag vom 13.08.2009 teilt Amt 60 der BezReg mit, dass sich die Kosten der Teilmaßnahme „Artist in Residence“ nach einer endgültigen Kostenermittlung auf 185.192 EUR belaufen. Ferner sollte diese Teilmaßnahme nun nicht aus Mitteln des Zuwendungsbescheides Nr. 02/028/08 gefördert werden, sondern die Förderung über den Zuwendungsbescheid Nr. 02/063/07 vom 08.11.2007 erfolgen. Somit ergab sich aufgrund des Änderungsbescheides vom 25.11.2009 zum Zuwendungsbescheid Nr. 02/063/07 eine Förderung von 148.154 EUR (80 %) für diese Gesamtmaßnahme.

Die Informationen, die im Rahmen der Beantragung der Förderung gegenüber der BezReg abgegeben wurden, widersprechen der Stellungnahme des Amtes 60 zur Ziff. 5.1.2 (Bau des Pavillons im Rahmen der Teilmaßnahme „Brunnenplatz [Gestaltung] 1. Bauabschnitt). Die Förderung dieser Teilmaßnahme erfolgt weiterhin durch den Zuwendungsbescheid 02/028/08.

Mit Prüfungsteilbericht wurde Amt 60 gebeten, hierzu Stellung nehmen.

Amt 60 sagte zu, gegenüber dem Fördergeber zu erklären, dass die Kosten für den Bau des Pavillons der Teilmaßnahme „Brunnenplatz (Gestaltung) 1. Bauabschnitt“ zuzurechnen sind und hierfür eine Änderung der Zuwendungsbescheide 02/063/07 sowie 02/028/08 zu veranlassen.

Verstoß gegen Nebenbestimmungen zur gewährten Förderung

Im Zuwendungsbescheid 02/028/08 vom 22.12.2008 ist unter Ziff. 14 der Nebenbestimmungen durch die BezReg verfügt, dass **das Eigentum** an der Projektdokumentation und dem Pavillon bei der Stadt Bochum verbleiben muss. Diese Nebenbestimmung gilt nach der Änderung auch für den Zuwendungsbescheid 02/036/07.

Wie bereits unter Ziff. 5.2 ausgeführt, könnte sich der Pavillon trotz Errichtung durch die Stadt Bochum im Eigentum der VBW Bauen und Wohnen GmbH befinden, da er auf deren (allerdings öffentlich gewidmeten) Grundstück errichtet wurde.

Die geforderte Projektdokumentation der Künstlerin wurde der Stadt Bochum nach mehrfachen Erinnerungen Anfang Oktober 2010 übergeben.

Durch die Eigentumsproblematik ist möglicherweise die Förderung der Teilmaßnahme „Artist in Residence“ gefährdet.

Ebenfalls im Gespräch am 05.11.2010 sagten der Stadtbaurat sowie Amt 60 zu, die Eigentumsproblematik in einem persönlichen Gespräch mit der BezReg zu besprechen und eine Klärung herbeizuführen. Dabei soll auch geklärt werden, ob die öffentliche Widmung wirtschaftliches Eigentum der Stadt begründet.

5.4 Auftragsvergabe eines Hochbauauftrages (Betonbauarbeiten)

Wie bereits beschrieben, wurde im Rahmen der Prüfung festgestellt, dass - entgegen des ursprünglich mit der Künstlerin S. abgeschlossenen Vertrages - durch die Stadt Bochum ein Gemeinschaftspavillon erbaut worden ist.

Im Rahmen dieser Herstellung wurden die Betonbauarbeiten durch ZD unter der Anfrage-Nr. „G Hochbau-09/732“ am 27.11.2009 in Wettbewerb gestellt. Die Auswertung der Ausschreibung dieser Betonbauarbeiten sowie die Fertigung des Vergabevermerks erfolgte am 14.12.2009 durch das Ingenieurbüro M., die Vergabeentscheidung wurde am gleichen Tage von ZD gefertigt. Eine Beauftragung durch ZD erfolgte jedoch nicht.

Mit Datum vom 21.12.2009 wurden die Betonbauarbeiten mit dem Auftrag G 68215 von Amt 60 beauftragt.

Bei diesem Auftragsvordruck handelt es sich um einen geldwerten Vordruck des Amtes 67, der mit inhaltlichen Daten der ZD und von Amt 60 und Dez. II (in Vertretung für Dez. VI) unterschrieben und versandt wurde.

Mit Prüfungsteilbericht wurde Amt 67 um Stellungnahme gebeten, aus welchem Grund Hochbauarbeiten (hier liegt die Zuständigkeit bei ZD) mit einem Auftragsvordruck des Amtes 67 beauftragt wurden und wie Amt 60 in die Verfügungsgewalt dieses Vordruckes kommen konnte.

In seiner Stellungnahme teilte Amt 67 mit, dass es von Amt 60 um Herausgabe des Auftragsvordrucks gebeten wurde. Aufgrund einer Erkrankung der bei Amt 60 zuständigen Mitarbeiterin hätte das Amt 60 selbst keinen Zugriff auf entsprechende Auftragsvordrucke. Um die Maßnahme nicht zu gefährden, kam Amt 67 der Bitte nach und gab einen entsprechenden Auftragsvordruck heraus.

Mit gleichem Prüfungsteilbereich wurde das Amt 60 um Stellungnahme gebeten, aus welchem Grunde - trotz Zuständigkeit der ZD - eine Beauftragung von Hochbauarbeiten durch Amt 60 erfolgt ist und wie Amt 60 in den Auftragsvordruck des Amtes 67 kommen konnte.

Das Amt 60 antwortete hierzu in seiner Stellungnahme, dass aufgrund der zeitlichen Enge zum Ende des Jahres eine Vergabe des Bauauftrages entgegen der internen Vorschriften durch Amt 60 erfolgte.

6. **Abschließende Würdigung**

Bereits die Prüfung des bestehenden Vertrages vom 15.09.2008 (s. Ziff. 5.1.1) bereitete dem RPA aufgrund der Aktenführung des Amtes 60 erhebliche Schwierigkeiten.

Auch die Prüfung der vorgelegten Unterlagen zum o. g. Vertragsentwurf (Ziff. 5.1.2) war für das RPA kaum möglich.

Erst nach verschiedenen Gesprächen sowie mehrwöchiger Sichtung von Schriftstücken, Protokollen und Aktenvermerken, die - teilweise im Original, teilweise per E-Mail - von Amt 60 nachgereicht bzw. von weiteren Fachbereichen angefordert und zusammengetragen wurden, konnte sich das RPA einen Überblick verschaffen.

Der von Amt 60 dem RPA zur Prüfung angereicherte Vorgang entsprach nicht den Grundsätzen der Aktenführung einer öffentlichen Verwaltung.

Es ist es für das RPA nicht nachvollziehbar, dass von Amt 60 bereits länger bekannte Problemstellungen (z. B. die ungelöste Eigentumsfrage) über mehrere Monate oder sogar Jahre nicht in Angriff genommen wurden.

Nicht nachvollziehbar war auch, dass die Projektumstellung bis Mitte 2010 ohne vertragliche Grundlage vorangetrieben wurde. Für das RPA war aufgrund der vorliegenden Unterlagen sowie dem am 05.11.2010 geführten Gespräch nicht aufklärbar, von wem Entscheidungen zur "vertragslosen" Fortführung getroffen wurden.

Ob hierdurch die Förderung der Maßnahme gefährdet ist, muss in den nächsten Wochen durch Amt 60 geklärt werden.

7. **Schlussbesprechung**

Am 05.11.2010 fand eine Besprechung der vorliegenden Prüfungsfeststellungen mit den Beteiligten statt. Das RPA wertet diese als Schlussbesprechung gemäß § 12 (1) RPO. An dieser Besprechung nahmen teil:

Herr Dr. Kratzsch) Stadtbaurat

Herr Hachenberger)

Herr Scheel) Amt 60

Herr Hunger)

Herr Montjoie)

Herr Buchner) Amt 14

Herr Fründ)

Kurt Buchner

Alfons Jost

Monika Becker

Thomas Fründ

60 25 (3761)

23.11.2010

17.11.2010

Rechnungsprüfungsamt

22.11.2010

d. d. H. d. Herrn Stadtbaurates Dr. Kratzsch

Bericht über die Prüfung der Maßnahme „Artist in Residence“ im Rahmen der Umgestaltung des Brunnenplatzes in der Hustadt

hier: Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem o. a. Prüfungsbericht gebe ich folgende zusammenfassende Stellungnahme ab:

1. **Vorbemerkungen**

Der Absatz vier der Vorbemerkungen muss wie folgt ergänzt werden:

Frau S. [REDACTED] war ausgewählt worden, da ihre partizipatorischen experimentellen Projekte sie für die Aufgabe prädestinierte.

Die Aussage in Absatz sieben der Vorbemerkungen ist falsch. Bereits im Frühjahr 2009 hatte sich durch die Arbeit der Künstlerin vor Ort die Idee eines „Gemeinschaftspavillons“ herauskristallisiert und durchaus schon konkrete Formen angenommen. Es bestand in dem gesamten künstlerischen Entwicklungsprozess zu keiner Zeit eine Kontroverse zwischen dem Anspruch (der Erwartung), ein gegenständliches zeitgenössisches Kunstwerk in Form von Skulpturen, Bildern oder ähnlichem zu errichten und diese in dem partizipatorischen Prozess gegen die Idee und Konzeption eines von allen Anwohnern benutzbaren Gemeinschaftspavillons auszutauschen.

Vor diesem Hintergrund ist auch die Aussage in Absatz acht der Vorbemerkungen, dass die Arbeiten der Künstlerin mit den Bewohnern der Hustadt ohne Geschäftsgrundlage stattfanden, nicht richtig, denn dies war von vornherein bekannt und Intensionen des Auftrages. Er war insoweit ergebnisoffen. Erwartet wurde lediglich eine gegenständliche, von den Bürgerinnen und Bürgern mitentwickelte und mitgetragene nachhaltig nutzbare Installation.

2. **Prüfungsfeststellungen im Einzelnen**

Zu Nr.5.1.1 - Vertrag vom 15.09.2008 -

Das zuständige Fachamt wird entsprechend den Vorgaben des RPA durch eine Nachfolgeregelung gemäß § 7 des Vertrages mit der Künstlerin eine Anpassung und Umdeutung des Auftrages (Projektentwicklung mit Dokumentation) vereinbaren.

Dabei werden die Aufwendungen der Künstlerin im ursprünglichen Vertragszeitraum sowie auch darüber hinaus dokumentiert werden.

Im Hinblick auf die Einholung notwendiger parlamentarischer Beschlüsse wird die Vorgehensweise ab sofort geändert.

...

Zu Nr. 5.1.2 - Vertragsentwurf für den Abschluss eines neuen Vertrages -

Für den Zeitraum nach Beendigung der Vertragslaufzeit des Ursprungsvertrages vom 15.09.2008 wird das zuständige Fachamt Verhandlungen und Gespräche mit der Künstlerin über den von ihr danach entstandenen Aufwand mit dem Ziel führen, eine moderate Anschlussregelung zu treffen.

Alle Gespräche werden vor dem Hintergrund der Förderfähigkeit in enger Zusammenarbeit mit der Bezirksregierung erfolgen.

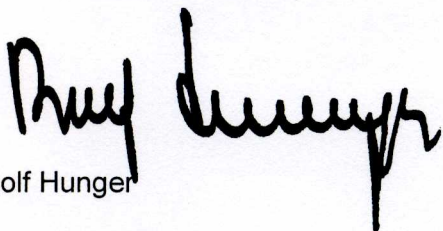
Ziel all dieser Gespräche ist es, unter Sicherstellung der Förderfähigkeit die Gesamtmaßnahme „Artist in Residence“ den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen, und zwar zum einen, den Auftrag an die Künstlerin realistischerweise auf die Projektentwicklung und Dokumentation zu beschränken und zum anderen, die Ausführung des Gemeinschaftspavillons als gestalterisches Element des Brunnenplatzes zu übernehmen.

Zu 5.2. - Eigentum am Gemeinschaftspavillon/Unterhalt des Bauwerks -

Das zuständige Fachamt wird zur Sicherung der Förderfähigkeit Gespräche mit der Bezirksregierung über die angesprochene Problematik führen. Darüber hinaus werden unverzüglich Verhandlungen mit der Grundstückseigentümerin (VBW Bauen und Wohnen GmbH) zur Übertragung der entsprechenden Grundstücke an die Stadt Bochum aufgenommen.

Die weitere Betreuung des Gemeinschaftspavillons wird ab sofort durch StA 66 durchgeführt. Alle zur „Inventarisierung“ notwendigen Maßnahmen und Ermittlungen werden von dort unverzüglich durchgeführt.

Mit freundlichen Grüßen



Rolf Hunger

Abschlussverfügung

über die Prüfung der Maßnahme „Artist in Residence“ im Rahmen der Umgestaltung des Brunnenplatzes in der Hustadt

1. Abschließendes Prüfungsergebnis

Das RPA hat sich im Rahmen der Prüfung ausdrücklich nicht mit der Auswahl der Künstlerin bzw. mit den künstlerischen Inhalten des Projekts „Artist in Residence“ auseinandergesetzt. Es wurde nur die Bearbeitung bzw. Abwicklung der Maßnahme durch das Amt 60 in die Prüfung einbezogen.

Die Stellungnahme des Amtes 60 vom 17.11.2010 bestätigt inhaltlich die Prüfungsfeststellungen des RPA.

In einem gemeinsamen Gespräch am 05.11.2010, an denen Vertreter des Amtes 60 sowie der Stadtbaurat teilnahmen, wurde dem RPA zugesagt, die im Bericht dargestellten Problemstellungen in einem Zeitraum von rd. acht Wochen (ca. bis Mitte Januar 2011) zu klären. Die Ergebnisse dieser Klärungen werden dem Rechnungsprüfungsausschuss im Rahmen einer Mitteilung der Verwaltung in seiner Sitzung am 08.04.2011 angereicht. Hierzu gehören insbesondere die folgenden Punkte:

- Das Vertragsverhältnis mit der Künstlerin S. soll mit einer angemessenen Schlusszahlung abgewickelt werden (hierbei sind die Umsatzsteuerzahlungen sowie die bereits gezahlten 68.000 EUR zu berücksichtigen).
- Die ungeklärte Eigentumsfrage an dem Bauwerk ist mit der VBW Bauen und Wohnen GmbH zu regeln. Hierbei ist auch zu klären, ob das Bauwerk von der VBW Bauen und Wohnen GmbH oder von der Stadt Bochum zu bilanzieren ist.
- Amt 60 hat eine Regelung zu finden, von wem der Pavillon zukünftig unterhalten und in welcher Produktgruppe er ggf. bilanziert wird.
- Dem Fördergeber (Bezirksregierung Arnsberg) ist zum einen mitzuteilen, dass die mit der Errichtung des Pavillons verbundenen Kosten (mind. Rd. 107.400 EUR) nicht Bestandteil der Maßnahme „Artist in Residence“, sondern der Maßnahme „Brunnenplatz (Gestaltung) 1. Bauabschnitt“ sind. Hierzu ist die Änderung der Zuwendungsbescheide Nr. 02/063/07 vom 08.11.2007 sowie 02/028/08 vom 22.12.2008 entsprechend zu beantragen. Zum anderen ist der Fördergeber über die Eigentumsproblematik zu informieren.

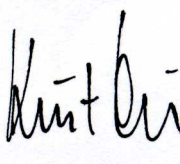
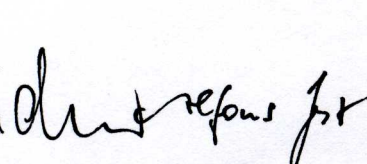
2. Notiz zum Verzeichnis der Sachprüfungen

3. Original zur zentralen Sammlung

PG 5101

4. Dem Rechnungsprüfungsausschuss

5. Ausfertigung z. d. A.

Kurt Buchner

Alfons Jost

Monika Becker

Thomas Fründ